

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sind spätestens sieben Kalendertage nach der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und zwei Jahre aufzubewahren.

Tag	Beginn	Ende	Pause	Dauer	Tätigkeit / Einsatzort	Kürzel
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						

§ 17 Abs. 1 MiLoG: Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sind spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen.
Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt.